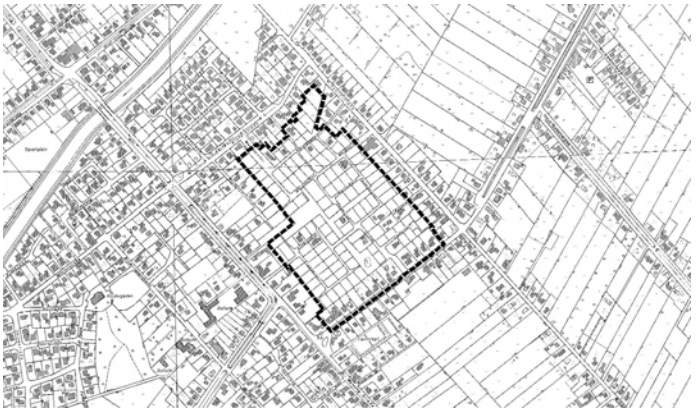
durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 14.07.2006

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 10 Teil B für ein Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Süderstraße, der Kirchstraße und dem Meedlandszugschloot sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften gem. §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 den Bebauungsplan Nr. N 10 Teil B mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6/2003, S. 89) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl., S. 352) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. N 10 Teil B mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen liegt mit der Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. N 10 Teil B gemäß § 10 BauGB in Kraft.

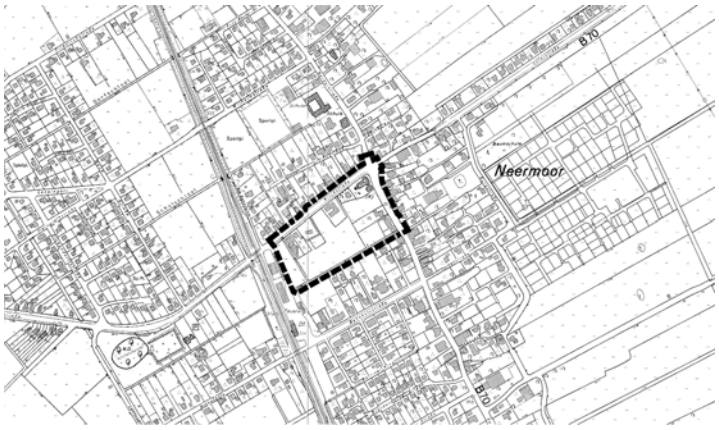
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 14.07.2006

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhauderfehn für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn in seiner Sitzung am 13. Juni 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragshaushaltsplan** werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	578.800,00 €
vermindert um	76.800,00 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	11.778.100,00 €
nunmehr festgesetzt auf	12.280.100,00 €
die Ausgaben erhöht um	301.800,00 €
vermindert um	487.200,00 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	13.139.700,00 €
nunmehr festgesetzt auf	12.954.300,00 €